

Heute treten neu Corona- Regelungen in Kraft

Für heute, Freitag den 14.1.2022, ist das Inkrafttreten von neuen Regelungen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie in Rheinland-Pfalz angekündigt. Die Corona-Landesverordnung ist aber derzeit noch nicht veröffentlicht.

Bekannt ist aber, dass die Quarantänezeiten verkürzt werden und in den Lokalen und Gaststätten gilt 2G-Plus-Regel. Das haben die Ministerpräsidenten/innen und der Bundeskanzler bekanntlich beschlossen

Was heißt 2G-Plus in Gaststätten?

Beim Besuch von Gaststätten und Restaurants müssen Genesene und Geimpfte einen negativen Corona-Test vorweisen, bevor sie das Lokal betreten dürfen (2G-Plus). Ausnahmen gibt es für Menschen mit einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) und nun auch für diejenigen, deren Zweitimpfung oder Genesung noch keine drei Monate zurückliegt.

Was bedeutet Quarantäne bzw. Isolation?

Um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, muss sich in Rheinland-Pfalz aktuell jeder mit Verdacht auf eine Infektion sofort und ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt in Quarantäne begeben. Das gilt nicht nur für positiv Getestete, sondern auch für deren Angehörige aus dem gleichen Hausstand sowie weitere enge Kontaktpersonen.

Wer nachweislich infiziert ist, muss in Isolation - das ist in Rheinland-Pfalz durch die Absonderungs- und Quarantäneregelungen festgelegt.

Absonderung bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten. Absonderung umfasst

- Quarantäne bei Verdacht auf eine Infektion und
- Isolation bei bestätigter Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

In die Absonderung müssen unverzüglich und ohne Aufforderung des Gesundheitsamtes

- positiv getestete Personen,
- Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person,
- enge Kontaktpersonen,
- Covid 19-Krankheitsverdächtige und
- Personen, die aus Risikogebieten einreisen

Generell gilt: Ohne Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes dürfen Haus und Grundstück nicht verlassen werden.

Betroffene, nachweislich infizierte Personen sollen den Außenbereich (Balkon, Terrasse, Garten) nur betreten, wenn sie nicht mit anderen Menschen in Kontakt treten können. Bei eingezäunten Grundstücken dürfen sich Erkrankte auch im Garten bzw. auf dem eingezäunten Grundstück aufhalten.

BWV-Forderung

Nach unserer Meinung sollte im Umkehrschluss diese Regelung auch für eingezäunte betriebliche Hofflächen gelten, aber da die Zuständigkeit beim örtlichen Gesundheitsamt liegt, gibt es bis heute keine allgemeine Regelung für Landwirte. Der Bauernverband hat gefordert, dass landwirtschaftliche Betriebe zur systemerhaltenden Infrastruktur zählen und somit von bestimmten Maßnahmen befreit werden. Das Wichtigste ist, dass ein Landwirt seine Tiere weiter versorgen und Milchkühe auch melken können muss. Auch anstehende und unaufschiebbare Feldarbeiten müssen erledigt werden können. Der Viehverkehr muss unter Beachtung der Hygienestandards weiter möglich sein.

Laut FLI gibt es bisher keine Hinweise darauf, dass sich Nutztiere mit SARS-CoV-2 infizieren können. Demzufolge sollte eine Versorgung der Tiere oder anderweitige Arbeiten auf dem Betrieb weiter möglich sein, sofern die unter Quarantäne gestellte Person, den Kontakt zu anderen Personen meidet und entsprechende Hygienemaßnahmen konsequent umsetzt, so unsere Argumentation.

Der Landwirt muss also „vorsorgen“ und den Ersatz regeln, falls er infiziert in die Isolation muss und/oder mit dem Gesundheitsamt „verhandeln“, was ihm ermöglicht werden kann. Grundsätzlich gilt aber zunächst die jeweilige Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde!

NEU: Ausnahmen von der Quarantäne

Ausgenommen von der Quarantänepflicht sind seit Dienstag, den 11.1.2022 diejenigen, die zusätzlich zur doppelten Impfung eine Auffrischungsimpfung (Booster) nachweisen können. Diese Personen müssen nicht mehr in Quarantäne auch wenn sie direkten Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Ab Freitag, den 14.1.2022 entfällt in solchen Fällen auch die Quarantänepflicht für doppelt geimpfte Menschen oder Genesene, deren zweite Impfung beziehungsweise Ansteckung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Achtung! Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Kontaktpersonen unter Corona-Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust leiden.

Die Ausnahme gilt auch nicht, wenn sie Kontakt zu einer Person hatten, die mit einer der folgenden Varianten des Coronavirus infiziert ist, die vom Robert Koch-Institut (RKI) als "besorgniserregend" eingestuft wird. Das sind (Stand: 10.1.) die Varianten Beta, Gamma und Omikron.

Auch Menschen, die aus Risikogebieten einreisen, haben eine Quarantänepflicht. Eine aktuelle Liste, welche Länder als Risikogebiete gelten, führt das Robert Koch-Institut. FAQs zu den Einreiseregulungen.

BWV, 14.1.2022